

Aktenzeichen: - 301 - Sch

Satzung für die Benutzung der Gemeinde- und Schulbücherei Altdorf (Büchereisatzung)

Der Markt Altdorf erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde- und Schulbücherei Altdorf ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht.
- (2) Sie hat die Aufgabe, ein vielfältiges Medienangebot bereit zu stellen und zugänglich zu machen. Die Gemeinde- und Schulbücherei vermittelt Information, Wissen und Medienkompetenz für Aus- und Fortbildung, Freizeit und Unterhaltung.
- (3) Der Markt Altdorf betreibt die Bücherei ohne Gewinnabsicht. Die Gemeinde- und Schulbücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Gemeinde- und Schulbücherei kann von jedermann benutzt werden.
- (2) Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei nicht benutzen.

§ 3

Anmeldung, Leserausweis

- (1) Wer die Gemeinde- und Schulbücherei Altdorf benutzen will, hat sich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes (mit Adressennachweis) anzumelden. Er - oder sein gesetzlicher Vertreter - verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung.
- (2) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung - gegen Gebühr - ist erforderlich.

§ 4

Entleihung

- (1) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt gegen Vorlage des Leserausweises.
- (2) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen ist grundsätzlich unbegrenzt.

- (3) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für sonstige Medien zwei Wochen; in besonderen Fällen kann sie verkürzt werden. Fristverlängerungen sind möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bleiben die Mahnungen unbeachtet, werden die Medien durch einen Beauftragten der Marktgemeinde abgeholt; in diesem Fall ist eine Abholgebühr zu zahlen.
- (5) Bücher, die nicht im Bestand der Gemeinde- und Schulbücherei sind, können gegen Schutzgebühr über den Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5 Entleihbeschränkungen

- (1) Nicht entliehen werden Nachschlagewerke, besonders wertvolle und seltene Bücher und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger. Des Weiteren werden nicht entliehen Zeitungen und Zeitschriften in der jeweils neuesten Ausgabe.
- (2) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht.
- (3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeinde- und Schulbücherei in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Haftung

- (1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Gemeinde und Schulbücherei anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Leser haftbar.
- (6) Für Schäden, die dem Entleiher durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Gemeinde- und Schulbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Gemeinde- und Schulbücherei für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 10 Öffnungszeiten

Montag	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	14.00 – 17.00 Uhr

(vormittags während der Schulzeit nach Absprache mit der Schulleitung)

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderats am 09.05.2023 erlassen und tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde- und Schulbücherei Altdorf vom 01.01.2017 außer Kraft.

Altdorf, den 12.05.2023
Markt Altdorf


Sebastian Stanglmaier
1. Bürgermeister

